

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über
Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung**

(vom 25. Januar 1978)

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anzeigepflicht an die Strafuntersuchungsbehörden in Fällen von Steuer- und Inventarbetrug und die Vertretung des Staates vor Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten im Sinne des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung vom 9. Juni 1977 werden der Rechtsabteilung des kantonalen Steueramtes übertragen.

II. Das Recht, dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Antrag auf Vornahme einer Kontrolle nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrates über besondere Steuerkontrollorgane vom 23. November 1977 zu stellen, wird dem Chef des kantonalen Steueramtes eingeräumt.

III. Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement am 1. März 1978 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 25. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber.
Mossdorf Roggwiler

Vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement am
15. Februar 1978 genehmigt.